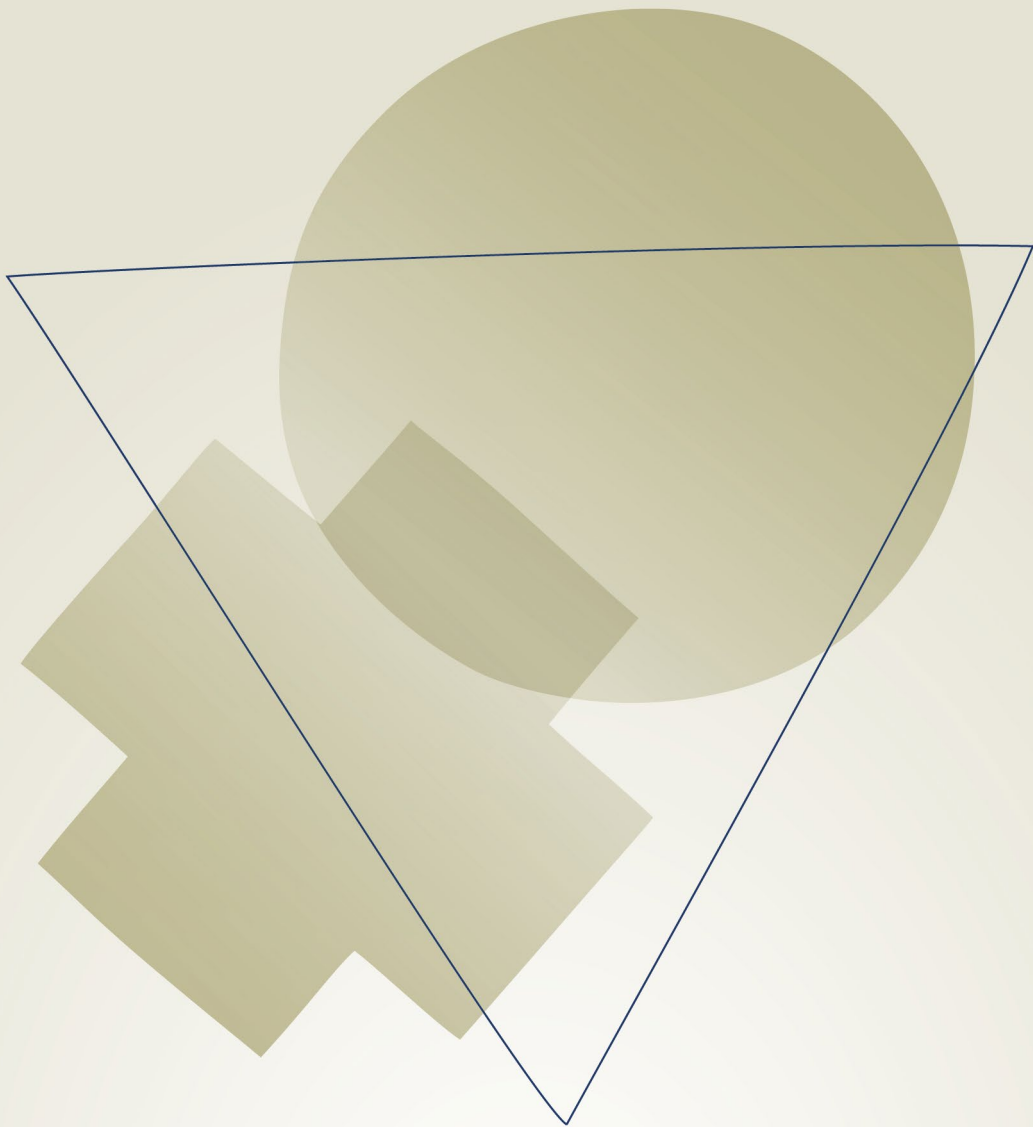


Handel mit Derivaten · Gültig ab Juni 2024

European Market Infrastructure Regulation (**EMIR**)



Hintergrund

Als Reaktion auf die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise haben die Staats- und Regierungschefs der G-20-Staaten bereits 2008 und 2009 eine Reform des Derivatemarkts angestossen, mit dem Ziel, die Transparenz der Devisenmärkte zu verbessern, die Systemrisiken zu mindern sowie den Schutz vor Marktmissbrauch zu erhöhen. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Union (EU) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC¹-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (bekannt als European Market Infrastructure Regulation, EMIR) erlassen, welche in der EU bereits am 16. August 2012 in Kraft getreten ist und seither in allen EU-Staaten direkt anwendbar ist. Aufgrund der Übernahme von EMIR in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) gelten diese Bestimmungen seit dem 1. Juli 2017 auch in Island, Liechtenstein und Norwegen (nachfolgend: EWR -Staaten) unmittelbar.² Zeitgleich dazu ist in Liechtenstein das entsprechende EMIR-Durchführungsgesetz in Kraft getreten³. Mit den Beschlüssen vom 31. Mai 2018 sind alle wesentlichen Level-II-Rechtsakte, welche die EU-Kommission basierend auf EMIR erlassen hat, ins EWR-Abkommen übernommen worden. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein («FMA») hat in ihrer Wegleitung FMA-WL 2022/2⁴ die geltende Rechtslage zu EMIR zusammengefasst. Die EMIR sowie EMIR-Refit⁵ gelten in Liechtenstein in der jeweils gültigen Fassung.

Mit dem vorliegenden Factsheet möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte der EMIR-Regulierung informieren. Ferner bitten wir Sie, zu beachten, dass die im vorliegenden Factsheet enthaltenen Informationen unverbindlich sind und wir keine Gewähr für deren Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Insbesondere vermögen sie im Einzelfall eine rechtliche oder fachkundige Beratung nicht zu ersetzen.

Welche Geschäfte sind von EMIR betroffen?

Ziel von EMIR ist es, den börslichen und ausserbörslichen («over-the-counter») Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen, indem standardisierte OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien abgewickelt und alle Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Die betroffenen Derivatekontrakte sind in Art. 2 Ziff. 5, 6 und 7 EMIR definiert. Die Definition von Derivaten unter EMIR ist sehr weit und umfasst sowohl börsengehandelte als auch OTC-Derivate der folgenden Klassen:

- Kreditderivate (Credit Default Swap)
- Aktienderivate (z.B. OTC-Option auf Aktien)
- Zinsderivate (z.B. Zinsswap)
- Währungsderivate (z.B. Devisentermingeschäfte)
- Rohstoffderivate und weitere Derivate, die vorstehend nicht genannt sind

Wer ist von EMIR betroffen?

Direkt betroffen von der Regulierung sind sämtliche Unternehmen mit Sitz in einem EWR-Staat, die Derivatekontrakte abschliessen, unabhängig davon, ob das betreffende Unternehmen Finanzdienstleistungen erbringt. Der Begriff des Unternehmens wird in der EMIR-Regulierung nicht abschliessend definiert. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) richtet sich der Begriff **Unternehmen** nach den Aktivitäten einer Person und nicht nach deren Rechtsform bzw. deren Art der Finanzierung. Demnach ist ein Unternehmen eine Einheit, welche eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und nicht ausschliesslich Verbraucher (Konsument) oder Arbeitnehmer ist. Unter wirtschaftlicher Tätigkeit wird eine Tätigkeit verstanden, die das Anbieten von Gütern oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt beinhaltet. Somit umfasst der Begriff des Unternehmens jedes auf das Anbieten bzw. Nachfragen von Waren oder Dienstleistungen gerichtete, marktbezogene Verhalten. Die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht stellt kein Ausschlusskriterium dar. Unternehmen der Realwirtschaft, wie bspw. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Angehörige freier Berufe (bspw. Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten) oder Einzelkaufleute sind von EMIR betroffen.

I. Finanzielle Gegenpartei (FC)

Darunter fallen gemäss Art. 2 Ziff. 8 EMIR die durch die jeweiligen europäischen Rechtsakte regulierten Banken/Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Anlagefonds (UCITS-Fonds und Alternative Investmentfonds [AIF], die entweder im EWR niedergelassen sind oder von einem autorisierten oder registrierten Investmentfondsmanager verwaltet werden) sowie bestimmte Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Bestimmte finanzielle Gegenparteien verzeichnen ein so geringes Tätigkeitsvolumen am OTC-Derivatemarkt, dass ein zentrales Clearing wirtschaftlich nicht tragbar ist. Diese Gegenparteien, die gemeinhin als kleine finanzielle Gegenparteien («FC») bezeichnet werden, sind grundsätzlich von der Clearingpflicht befreit. Überschreitet aber die Position einer kleinen finanziellen Gegenpartei - auf Gruppenebene berechnet - die Clearingschwelle nach Art. 10

¹ OTC steht für Over the Counter, das heisst nicht über eine Börse, sondern direkt zwischen den Parteien gehandelt.

² Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2016 vom 30. September 2016.

³ EMIR-DG vom 02.03.2016, LGBL.-Nr. 2016.156.

⁴ FMA Wegleitung 2022/02; der Stand des EWR-Übernahmeverfahrens ist auf der Website der EFTA abrufbar: <https://www.efta.int/eea-lex>.

⁵ siehe Anhang 1.

Abs. 4 Bst. b EMIR für mindestens eine Kategorie von OTC-Derivaten, so wird diese clearingpflichtig und zwar für alle Kategorien von OTC-Derivaten (vgl. Art. 4a EMIR, clearingpflichtige finanzielle Gegenparteien). Der Begriff der Clearingschwelle wird nachfolgend unter "Zentrales Clearing - Clearingpflicht" näher ausgeführt.

II. Nichtfinanzielle Gegenpartei (NFC)

Dabei handelt es sich gemäss Art. 2 Ziff. 9 EMIR um alle in einem EWR-Staat ansässigen Unternehmen, welche nicht als FC gelten. NFC werden ebenfalls in Abhängigkeit von bestimmten Clearingschwellen unterteilt in NFC+ (oberhalb der Clearingschwelle) und NFC- (unterhalb der Clearingschwelle).

III. Nicht von EMIR betroffene Personen

Die EMIR-Bestimmungen gelten nicht für natürliche oder juristische Personen, welche keiner unternehmerischen Tätigkeit nachgehen. Obwohl diese Personengruppe an sich nicht in den Anwendungsbereich von EMIR fällt, kann sie dennoch indirekt von EMIR betroffen sein, nämlich wenn sie mit ihrer Gegenpartei (z.B. ihrer Bank) Derivatekontrakte tätigen und ihre Gegenpartei der Meldepflicht gemäss EMIR unterliegt.

Vom Anwendungsbereich von EMIR sind Unternehmen ausgeschlossen, die ausschliesslich vermögensverwaltend tätig sind, was anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen ist.

IV. Gegenparteien aus Drittländern

In einem EWR-Staat ansässige Gegenparteien sind dazu verpflichtet, bestimmte Anforderungen gemäss EMIR auch gegenüber Gegenparteien aus Drittländern, welche als FC oder NFC gelten würden, wenn sie in einem EWR-Staat ansässig wären, einzuhalten bzw. durchzusetzen. Dementsprechend sind solche Drittland-Gegenparteien von EMIR betroffen, wenn sie Derivatekontrakte mit in einem EWR-Staat ansässigen Gegenparteien abschliessen.

Welche Pflichten beinhaltet EMIR?

1. Zentrales Clearing - Clearingpflicht

Bestimmte OTC-Derivate müssen zwingend über eine zentrale Gegenpartei (Clearinghaus) abgewickelt werden, wenn beide Gegenparteien der Clearingpflicht unterliegen. Diese ist in Art. 4a EMIR für finanzielle Gegenparteien und in Art. 10 EMIR für nichtfinanzielle Gegenparteien normiert und wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 149/2013 konkretisiert. Die Clearingpflicht gilt dabei sowohl für FC als auch NFC grundsätzlich nur, wenn das Gesamtvolumen ihrer OTC-Derivate bestimmte Clearingschwellenwerte überschreitet.

Unter EMIR-Refit dürfen finanzielle Gegenparteien und nichtfinanzielle Gegenparteien wählen, ob sie berechnen wollen, ob sie einzelne Clearingschwellenwerte

überschreiten. Sofern Gegenparteien diese Berechnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMIR Änderungen zeitnah nicht vornehmen, ist dies der ESMA und der FMA unverzüglich mitzuteilen («Fallgruppe 1»). Sie werden damit automatisch für alle Assetklassen clearingpflichtig. Werden die Werte berechnet («Fallgruppe 2»), ist als Basis die aggregierte durchschnittliche Monatsendposition an OTC Derivatekontrakten für die vorausgegangenen zwölf Monate (Bruttonominale der bestehenden Derivatekontrakte) heranzuziehen. Die Berechnung muss auf Ebene der gesamten Unternehmensgruppe durchgeführt werden. Nichtfinanzielle Gegenparteien haben lediglich die Positionen von nichtfinanziellen Gegenparteien in der Gruppe zu berücksichtigen und können dabei solche OTC-Derivatekontrakte nicht berücksichtigen, die objektiv messbar zur Reduzierung ihrer Risiken beitragen («Hedging»). Finanzielle Gegenparteien haben die Positionen von finanziellen und nicht finanziellen Gegenparteien in der Gruppe zu berücksichtigen. Wird die Clearingschwelle überschritten, ist dies unverzüglich der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») und der FMA mitzuteilen. Finanzielle Gegenparteien werden in diesem Fall automatisch für alle Kategorien von OTC-Derivatekontrakten clearingpflichtig. Wird die Clearingschwelle durch nichtfinanzielle Gegenparteien überschritten, werden sie nur in der Derivateklasse clearingpflichtig, in der die Clearingschwelle überschritten wurde. Die Clearingschwelle berechnet sich auf Basis der Bruttonominale der bestehenden Derivatekontrakte. Je nach Derivatekategorie gibt es unterschiedliche Clearingschwellen:

Derivatekategorie	Clearingschwelle (EUR oder Gegenwert)
Kreditderivate	1'000'000'000
Aktienderivate	1'000'000'000
Zinsderivate	3'000'000'000
Währungsderivate	3'000'000'000
Rohstoffderivate und andere Derivate	3'000'000'000

Die ESMA erstellt und führt ein öffentliches Register, in welchem die clearingpflichtigen Kategorien von OTC-Derivaten verzeichnet sind (www.esma.europa.eu/regulation/post-trading/otc-derivatives-and-clearing-obligation).

Für die Abwicklung von OTC-Derivatetransaktionen über zentrale Gegenparteien ist es erforderlich, dass sich die Gegenparteien rechtzeitig einem Clearinghaus oder einem Mitglied eines Clearinghauses anschliessen. Falls Sie der Clearingpflicht unterliegen und mit clearingpflichtigen Derivaten handeln wollen, empfehlen wir Ihnen, sich umgehend über die Anbindung an ein Clearinghaus oder an eines seiner Mitglieder zu erkundigen. Die VP Bank ist

kein Mitglied eines Clearinghauses und kann ihren Kunden daher keine Clearingdienstleistungen anbieten.

2. Meldepflicht

EMIR sieht für in einem EWR-Staat ansässige FC und NFC eine Meldepflicht von jeglichen Derivatekontrakten (das heisst Kontrakte auf börsengehandelte und OTC-Derivate) vor. Im Rahmen des EMIR-Refit wurden die Pflichten gemäss Art. 9 EMIR inhaltlich überarbeitet und teilweise vereinfacht.

So sind fortan Derivatekontrakte zwischen Gegenparteien, die einer Gruppe angehören, von der Meldepflicht befreit, wenn mindestens eine der Gegenparteien eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist oder als solche gelten würde, wenn sie im EWR ansässig wäre, und zudem beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind, beide Gegenparteien geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren unterliegen und die Muttergesellschaft keine finanzielle Gegenpartei ist. Gegenparteien müssen die FMA benachrichtigen, wenn sie diese Befreiung für sich in Anspruch nehmen wollen. Die Befreiung der gruppeninternen Derivatekontrakte von der Meldepflicht ist gültig, wenn die FMA nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Benachrichtigung erklärt, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die Transaktionen sind spätestens am auf den Tag des Abschlusses folgenden Geschäftstag an ein autorisiertes bzw. anerkanntes Transaktionsregister (TR) zu melden.⁶

Die vorgesehene TR-Meldung beinhaltet neben den wesentlichen Informationen zum Derivatekontrakt wie beispielsweise der Art, der Fälligkeit, dem Nominalwert, dem Preis und dem Abwicklungsdatum des Kontrakts auch die Identität der Parteien. Zudem müssen sowohl Änderungen als auch die Beendigung der Derivatekontrakte an das TR gemeldet werden. Die Identifikation der an einem Derivatekontrakt beteiligten Vertragsparteien ist mittlerweile weltweit standardisiert. Juristische Personen werden in der Meldung mit dem Legal Entity Identifier (LEI) identifiziert. Für Privatpersonen (ohne unternehmerische Tätigkeit) ist hingegen eine anonymisierte Kundenidentifikationsnummer (Client Code) für die Identifikation vorgesehen.

Der LEI muss bei einer zugelassenen Local Operating Unit wie z.B. WM Datenservice oder dem Bundesamt für Statistik in der Schweiz beantragt werden. Weitere Informationen und Anbieter finden Sie unter www.vpbank.com/LEI_de.

Meldepflichtig sind alle Derivatekontrakte die am oder nach dem 01.07.2017 geschlossen wurden oder zu diesem Zeitpunkt noch ausstanden. Der Inhalt der Meldung richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr.

148/2013. Meldeformat und Häufigkeit der Meldung werden in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1247/2013 näher konkretisiert. Zusätzlich regelt der Art. 9 Abs. 1a bis 1f EMIR die Einzelheiten zur Meldepflicht. Danach tragen die FCs allein die Verantwortung und die gesetzliche Haftung dafür, die Einzelheiten von OTC-Derivatekontrakten, welche sie mit NFC abschliessen, für beide Gegenparteien zu melden. Die NFC ist aber verpflichtet, der FC alle für die Meldung gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese im Besitz der FC sind. Hat die NFC bereits selber in ein Meldesystem investiert, kann sie die Meldepflicht selbst übernehmen und die Meldung vornehmen, wenn sie dies der FC vorher mitteilt. In Bezug auf ETD, welche eine NFC mit einer FC abschliesst, verbleibt hingegen die Meldepflicht bei der NFC.

Für NFC-, welche OTC-Derivatekontrakte mit Drittstaaten FCs abschliessen, entfällt die Meldepflicht nur sofern das Meldesystem, das für den Drittstaaten-FC gilt, nach Art. 13 EMIR für gleichwertig erklärt wurde, die FC gemäss dem für sie geltenden Drittstaat-Melderegime die Informationen zu melden hat und für die zuständigen EWR Aufsichtsbehörden ein Zugang zu den Daten nach Art. 81 Abs. 3 EMIR möglich ist.

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen (Fonds) trägt die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM die Verantwortung und die gesetzliche Haftung dafür, die Einzelheiten von OTC-Derivatekontrakten, bei denen die entsprechende OGAWs oder AIFs als Gegenparteien auftreten, zu melden und die Richtigkeit der gemeldeten Einzelheiten sicherzustellen. In Bezug auf ETD verbleibt die Meldepflicht beim OGAW bzw. AIF.

Die Änderung der Meldepflicht von Derivatekontrakten zwischen einer FC und bestimmten NFC gilt 12 Monate nach dem Inkrafttreten des EWR-Übernahmebeschlusses betreffend EMIR-Refit.

Unternehmen, welche ausserhalb der EU bzw. des EWR ansässig sind, haben grundsätzlich keine eigene Meldepflicht unter EMIR. Sie sind jedoch durch die Meldepflicht der Bank indirekt davon betroffen, da EMIR für im EWR ansässige Banken eine Meldepflicht von jeglichen Derivatekontrakten (das heisst börsengehandelten und OTC-Derivaten) auch mit Gegenparteien aus Drittländern vorsieht.

Unsere meldepflichtigen Kunden können die Ausführung der Meldung an die Bank delegieren. Sollten Sie weitere Informationen in Bezug auf die Meldepflicht benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater. Weitergehende Informationen zur Meldepflicht stellt die ESMA unter der folgenden Website zur Verfügung: www.esma.europa.eu/trade-reporting.

3. Risikominderungstechniken

Gemäss Art. 11 EMIR sind die Marktteilnehmer verpflichtet, bei nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearten OTC-Derivatekontrakten bestimmte Risikominderungstechniken anzuwenden. Die diesbezüglichen Pflichten und Massnahmen werden im Folgenden kurz beschrieben:

3.1 Pflicht zur Bestätigung der Derivatekontrakte innerhalb definierter Fristen

OTC-Derivate, die nicht zentral gecleart werden, müssen innerhalb bestimmter Fristen rückbestätigt werden. Sofern zwischen den Parteien so vereinbart, kann eine entsprechende Rückbestätigung auch stillschweigend erfolgen. OTC-Derivatekontrakte mit FC oder NFC+ müssen von beiden Gegenparteien am auf den Tag der Transaktionsausführung folgenden Geschäftstag bestätigt werden.⁶ OTC-Derivatekontrakte, die mit einer NFC- geschlossen werden, müssen von beiden Gegenparteien innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Datum der Ausführung bestätigt werden.⁷

3.2 Pflicht zur Vereinbarung geeigneter Verfahren zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten (Streitbeilegungsverfahren)

Gegenparteien eines Derivatekontrakts müssen über geeignete Verfahren verfügen, um Streitfälle in Bezug auf einzelne Geschäfte möglichst zeitnah zu lösen. Die Zeitspanne des Streitfalls und der strittige Betrag müssen aufgezeichnet werden. Streitfälle, die nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen gelöst werden können, müssen monatlich der zuständigen Aufsicht gemeldet werden.

3.3 Pflicht zum Portfolioabgleich und zur Portfoliokomprimierung

Um Diskrepanzen zu erkennen, die zwischen Gegenparteien in Bezug auf wesentliche Bedingungen eines OTC-Derivatekontrakts auftreten können, ist von den Gegenparteien eines OTC-Derivatekontrakts ein Portfolioabgleich⁸ durchzuführen.

Der Portfolioabgleich deckt die Kontraktbewertung beider Gegenparteien sowie zentrale Transaktionsbedingungen ab, beispielsweise die Gegenpartei-Referenznummer, den Produktnamen, das Fälligkeitsdatum, die geplanten Zahlungs- bzw. Abwicklungsdaten, den Nennbetrag bzw. die Menge, die Währung, den Basiswert, die Geschäftstagekonvention, möglicherweise relevante feste oder variable Zinsen sowie Gegenparteipositionen. Die Häufigkeit des Portfolioabgleichs hängt von der Anzahl ausstehender Transaktionen und der Klassifikation der Gegenpartei ab.

⁶ Siehe Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

⁷ Siehe Art. 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

⁸ Siehe Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.

Anzahl ausstehender OTC-Kontrakte	FC/NFC+	NFC-
≥500	Täglich	Quartalsweise
101 bis 499	Wöchentlich	Quartalsweise
51 bis 100	Wöchentlich	Jährlich
≤50	Quartalsweise	Jährlich

EWR-Gegenparteien von OTC-Derivatekontrakten sind generell dazu verpflichtet, regelmässig und mindestens zweimal pro Jahr im Hinblick auf jede einzelne Gegenpartei zu prüfen, ob eine Portfoliokomprimierung durchgeführt werden kann. Diese Vorschrift gilt jedoch nur, wenn sie mindestens 500 offene OTC-Kontraktpositionen bei der Bank haben.

3.4 Pflicht zur täglichen Bewertung der Geschäfte

Eine in einem EWR-Staat ansässige FC oder NFC+ ist verpflichtet, täglich auf Basis der aktuellen Kurse den Wert ausstehender Derivatekontrakte zu ermitteln.⁹

3.5 Pflicht zur Besicherung nicht zentral geclearter Derivatekontrakte

Gegenparteien sind verpflichtet, sich vor Kreditrisiken gegenüber anderen Gegenparteien von Derivatekontrakten, die nicht zentral gecleart werden, zu schützen. FC und NFC+ sind zudem zur Errichtung von Risikomanagementverfahren für den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten verpflichtet.¹⁰ Ausserdem muss eine FC über eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung zur Absicherung der Risiken verfügen, die nicht durch einen entsprechenden Austausch von Sicherheiten gedeckt sind. Die Besicherungspflicht gilt in jedem Fall nur, wenn es sich bei beiden Gegenparteien um FC oder NFC+ handelt. Sobald eine NFC- oder eine Privatperson beteiligt ist, besteht keine Pflicht zum Austausch von Sicherheiten.

Die entsprechenden Pflichten werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 («Margin RTS») konkretisiert. Physisch gesetzte FX-Forwards und -Swaps sind von der Nachschusspflicht dauerhaft ausgenommen, wenn eine Gegenpartei (im EWR oder Drittstaat) kein Institut nach CRR ist. In den Margin-RTS werden die Höhe der zu leistenden Sicherheiten und die Art der anererkennungsfähigen Sicherheiten definiert. Als Besicherungsinstrumente sind die Variation-Margin (VM) und die Initial Margin (IM) vorgesehen. Die VM dient dem regelmässigen Ausgleich von Wertschwankungen der Derivatekontrakte. Die IM dagegen soll aktuelle und künftig zu erwartende Wertschwankungen abdecken, die zwischen dem letzten Austausch

⁹ Siehe Art. 11 Abs. 2 EMIR.

¹⁰ Siehe Art. 11 Abs. 3 EMIR d.

von Sicherheiten und der Wiederabdeckung des Risikos oder der Veräusserung der Position entstehen können, wenn eine der Gegenparteien den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

Bei der Pflicht zur Leistung einer IM erfolgte eine phasenweise Einführung durch sinkende Schwellenwerte. Die Pflicht zum Austausch von IM gilt nur, wenn beide Gegenparteien zu einer Unternehmensgruppe gehören, deren Bruttonominale an offenen, nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakten den jeweils gültigen Schwellenwert überschreitet. Die IM muss bei Abschluss des Kontraktes ausgetauscht werden, während der Marktwertausgleich mittels VM täglich zu erfolgen hat und wie eine vorzeitige, tägliche Erfüllung des Vertrages wirkt.

Als Ausnahmebestimmung sieht Art. 31a EMIR vor, dass physisch gesetzelte FX-Forwards u. -Swaps von der Nachschusspflicht dauerhaft ausgenommen werden, wenn eine Gegenpartei (im EWR oder Drittstaat) kein Institut nach CRR ist.

Einzelheiten können der FMA-Wegleitung 2022/2 entnommen werden. Weitere Detailinformationen zu den einzuhaltenden Risikominderungstechniken stellt die ESMA unter www.esma.europa.eu/regulation/post-trading/otc-derivatives-and-clearing-obligation zur Verfügung.

Zusammenfassung der Verpflichtungen:

	Zentrales Clearing (1)	Meldepflicht (2)	Risikominderungstechniken (3)				
			Bestätigung (3.1)	Streitbeilegung (3.2)	Portfolioabgleich (3.3)	Bewertung (3.4)	Besicherung (3.5)
FC	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
FC-	x	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NFC+	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
NFC-	x	✓	✓	✓	✓	x	x
Privatperson	x	x*	x	x	x	x	x

* Allerdings können Privatpersonen indirekt von EMIR betroffen sein, wenn sie mit ihrer Gegenpartei (z.B. ihrer Bank) Derivatekontrakte schliessen und diese der Meldepflicht gemäss EMIR unterliegt.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit den Anforderungen gemäss EMIR vertraut zu machen und zur Beurteilung Ihrer persönlichen Situation gegebenenfalls auch einen Berater beizuziehen. Weiterführende Informationen zu EMIR finden Sie auf der Website der ESMA: www.esma.europa.eu und der FMA (<https://www.fma-li.li/files/list/fma-wegleitung-2022-02-ausfuehrende-bestimmungen-zu-emir.pdf>).

Haben Sie noch Fragen zum Inhalt dieses Factsheets oder zu EMIR? Dann ist Ihr Kundenberater gerne für Sie da.

Anhang1- Spezifische Ausführungen zu EMIR Refit

EMIR-Refit enthält u.a. folgende Erleichterungen für kleine finanzielle Gegenparteien und nicht finanzielle Gegenparteien sowie gruppeninterne Geschäfte mit mindestens einer nicht finanziellen Gegenpartei:

- Einführung der kleinen finanziellen Gegenpartei, welche von der Clearingpflicht befreit ist.
- Wahlrecht zur Berechnung oder Nichtberechnung der Clearingschwelle für finanzielle und nicht finanzielle Gegenparteien.
- Wegfall der Meldung von historischen Derivatekontrakten (Kontrakte, welche bei Inkrafttreten von EMIR nicht aber bei Beginn der Meldepflicht ausstehend waren).
- Befreiung von der Meldepflicht für gruppenintern abgeschlossene OTC Derivatekontrakte, wenn mindestens eine Gegenpartei eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.
- Alleinige Meldepflicht der finanziellen Gegenpartei in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, welche sie mit einer kleinen nichtfinanziellen Gegenpartei abschliesst. Hingegen unterliegen die kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien weiterhin der Meldepflicht für börsengehandelte Derivatekontrakte («ETD»), die sie mit einer finanziellen Gegenpartei abschliessen.
- Meldepflicht der Verwaltungsgesellschaft und des AIFM in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, bei denen der entsprechende OGAW oder AIF als Gegenpartei auftritt.

Da die EMIR-Refit grundsätzlich keine Übergangsfristen vorsieht, gelten die revidierten Anforderungen an die Clearingpflicht für die EWR-/EFTA-Staaten gemäss FMA Wegleitung 2022/2.

Die Clearingpflicht müssen die Gegenparteien vier Monate nach Übermittlung der genannten Mitteilung an die ESMA und die zuständigen Aufsichtsbehörden umsetzen (gilt für Fallgruppe 1 und 2), soweit sie erstmals clearingpflichtig werden. Gegenparteien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der EMIR-Refit Anforderungen im EWR schon clearingpflichtig sind, bleiben clearingpflichtig.

Die Mitteilung bzgl. Nichtberechnung der Clearingschwellen (Fallgruppe 1) gilt bis auf weiteres und ist nicht jährlich zu wiederholen. Wird eine Berechnung durchgeführt (Fallgruppe 2) ist das Ergebnis der Berechnung dann zu übermitteln, wenn sich an dem Status der Gruppe bzgl. der Clearingpflicht etwas ändert. Sofern die Gegenpartei die Clearingschwelle später wieder unterschreitet, kann dies unterjährig angezeigt werden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.